

## ZUR ERLÄUTERUNG - BISHER

Beschluss der Vollversammlung in der HVV 10.11.2022

Zum Antrag auf Reduzierung der Beisitzer\*innen-Posten:

„Gemäß § 34 Abs.1 der BJR-Satzung setzt sich der Kreisjugendring-Vorstand zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in und **3 weiteren Mitgliedern**. Dem Kreisjugendring-Vorstand gehören mindestens 2 Frauen und mindestens 2 Männer an. Der Kreisjugendring-Vorstand bleibt entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben; es müssen jedoch mindestens drei Positionen besetzt sein. Der/dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings obliegt eine besondere Verantwortung nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 der BJR-Satzung.“

*Tritt in Kraft ab der FVV 2023*

Da der Vorstand aktuell mit 4 Beisitzer\*innen besetzt ist und niemand gehen soll, stellt die Vorstandschaft des KJR's folgenden Antrag an die FVV 2023:

Die Änderung der Grundsatz-Geschäftsordnung auf Reduzierung der Beisitzer\*innen-Posten auf 3 Mitglieder tritt ab der nächsten Neuwahl in der HVV 2024 in Kraft. Bis dahin setzt sich der Vorstand weiterhin zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.

### NEUER ANTRAG

Aufgrund unerwarteter Entwicklungen und einer guten Besetzung des Vorstandes, stellt der KJR-Vorstand folgenden Antrag:

Die Änderung der Grundsatz-Geschäftsordnung auf Reduzierung der Beisitzer\*innen-Posten von 5 auf 3 Mitglieder ab der nächsten Neuwahl in der HVV 2024 wird aufgehoben. Der Vorstand setzt sich weiterhin zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Die alte Regelung bleibt bestehen.